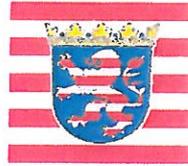


Kopie

HESSEN



Vereinbarung

zur

„Integration von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten in Hessen“

zwischen

dem Hessischen Ministerium der Justiz,

dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport,

dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration,

der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,

dem Hessischen Städtetag,

dem Hessischen Landkreistag,

dem Landeswohlfahrtsverband Hessen,

und dem

Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen

Vorwort

Die Entlassung von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten erfolgt nach den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 sowie nach dem am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVVollzG). Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben und den gesetzlichen Regelungen des HSVVollzG ist der Vollzug der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen auf die Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten ausgerichtet, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Den Ländern wurde die Vorgabe gemacht, bis zum 31. Mai 2013 den Vollzug der Sicherungsverwahrung nach Maßgabe eines behandlungs- und therapiegerichteten sowie freiheitsorientierten Gesamtkonzepts umzugestalten. Dies ist zwischenzeitlich umgesetzt. Demnach ist davon auszugehen, dass nach intensiver therapeutischer Intervention und Behandlung künftig nur noch Personen mit geringerem Gefahrenpotential und ausreichend positiver Prognose nach entsprechender Vorbereitung zur Entlassung kommen. Die Entlassungsvorbereitung ist mit planmäßigen Hilfen für die Phase nach der Entlassung zu verzahnen. Insbesondere sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass zum Zeitpunkt der Entlassung ein geeigneter sozialer Empfangsraum zur Verfügung steht (sog. Minimierungsgebot).

Untergebrachte, bei denen trotz der therapeutischen Behandlungsangebote eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten fortbesteht, verbleiben in der Sicherungsverwahrung.

Ziele der Vereinbarung

In Anerkennung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie der positiven Erfahrungen mit der Integrationsvereinbarung für Strafgefangene vom 13.10.2011 soll diese auf den Personenkreis der aus der Sicherungsverwahrung zu entlassenden Untergebrachten erweitert und zugleich dem Personenkreis der Untergebrachten die notwendige Unterstützung bei der Versorgung mit Wohnraum und bei ggf. erforderlichem Betreuungsbedarf gewährt werden.

Die Ziele der Vereinbarung sind im Einzelnen, dass eine

- im Rahmen der Führungsaufsicht in der Intensität auf den Einzelfall zugeschnittene Überwachung und Betreuung durch das Sicherheitsmanagement gewährleistet ist,
- mögliche Überwachung durch die Polizeibehörden unterstützt wird,
- angemessene Wohnung zur Verfügung steht, in der sie, soweit erforderlich, mit (professioneller) Unterstützung leben können,
- gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage (durch Arbeitseinkommen, Rente, SGB II, SGB III, Grundsicherung SGB XII oder HLU) erschlossen wird,
- Anlaufstelle zur beruflichen Integration benannt ist (Ausbildung, Arbeit, Aktivierung, Qualifizierung),
- psychosoziale Beratung sichergestellt ist.

Kooperation der Beteiligten

Aus der Sicherungsverwahrung Entlassene werden im Rahmen der eintretenden Führungsaufsicht engmaschig durch das Sicherheitsmanagement in der Bewährungshilfe betreut sowie ggf. durch die örtlichen Polizeibehörden überwacht. Zum Schutz der Allgemeinheit bleibt die zentrale Verantwortung dieser Institutionen für die Sicherheit unangetastet.

Städte und Kommunen sind durch die Justiz möglichst frühzeitig auf angemessene Weise von der Absicht eines Untergebrachten über einen geplanten Zuzug zu informieren. Ein vertrauensvoller Umgang mit der Information muss sichergestellt sein. Der besondere Bedarf einer Versorgung mit Wohnraum und ggf. Betreuung soll bei diesem in der Regel langjährig inhaftierten bzw. untergebrachten Personenkreis möglichst frühzeitig im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und ggf. einer entsprechenden Antragsstellung mit allen Beteiligten erörtert werden. Sie sind der gemeinsamen Auffassung, dass die dringliche Zuweisung von Wohnraum im Interesse der Integration dieses Personenkreises von herausragender Bedeutung ist. Die kreisfreien Städte und Landkreise sowie der Landeswohlfahrtsverband und die Mitglieder des Landeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe unterstützen die Vermittlung in geeignete Angebote in enger Zusammenarbeit.

Im Anschluss an die Entlassung werden für vormals in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte bei entsprechendem Bedarf, in der Regel für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, die notwendigen Hilfestellungen zur sozialen Integration in die Gesellschaft erbracht. Das Sicherheitsmanagement stellt in diesem Bereich die Koordination aller mit dem betroffenen Personenkreis in diesem Zusammenhang befassten Träger, Stellen und Einrichtungen sicher.

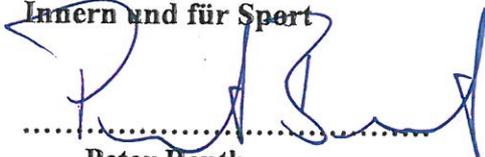
Das Abstimmungsverfahren zwischen den für die Entlassungsvorbereitung zuständigen Stellen und den zuständigen Sozialleistungsträgern ergibt sich aus der Anlage (Leitfaden) zu dieser Vereinbarung.

Hessisches Ministerium der Justiz



Eva Kühne-Hörmann
Staatsministerin

Hessisches Ministerium des
Innern und für Sport



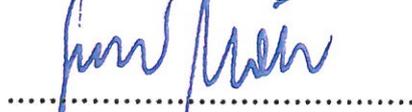
Peter Beuth
Staatsminister

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration



Stefan Grüttner
Staatsminister

Hessischer Städtetag



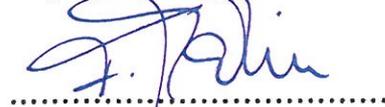
Gerhard Möller
Präsident
des Hessischen Städtetages

Hessischer Landkreistag



Erich Pipa
Präsident
des Hessischen Landkreistages

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Hessen



Dr. Frank Martin
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Regionaldirektion Hessen

Landeswohlfahrtsverband
Hessen



Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter

Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen



Peter Rettenbeck
Vorsitzender

Im März 2014



Leitfaden zur Umsetzung der Vereinbarung

„Integration von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten in Hessen“

(Anlage zur Klärung von Zuständigkeiten im Abstimmungsprocedere)

1. Der Leitfaden zur Umsetzung der „Integrationsvereinbarung von Strafgefangenen in Hessen“ gilt im Hinblick auf Leistungsgewährung und weitere Fördermaßnahmen in vollem Umfang auch für den Personenkreis der aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Untergebrachten, soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
2. Die Aufgaben des Entlassungsmanagements werden durch das Sicherheitsmanagement wahrgenommen.
3. Die Justizvollzugsanstalten nehmen möglichst frühzeitig, spätestens 6 Monate vor einer bevorstehenden Entlassung der Untergebrachten aus der Sicherungsverwahrung bzw. sobald sie Kenntnis von einer bevorstehenden Entlassung haben, Kontakt mit dem Sicherheitsmanagement, den Führungsaufsichtsstellen und der freien Straffälligenhilfe zum Zwecke der sozialen Wiedereingliederung der Untergebrachten auf. Stellt die Justizvollzugsanstalt fest, dass für die Untergebrachten nach der Entlassung Leistungen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters oder des Trägers der Sozialhilfe in Frage kommen könnten, nimmt sie mit schriftlicher Einwilligung der Untergebrachten Kontakt zum zuständigen Sozialleistungsträger und anschließend zu einem entsprechenden Leistungserbringer an dem Ort auf, an dem die Untergebrachten nach der Entlassung ihren Wohnsitz nehmen möchten. Die Einwilligung muss auch die Weitergabe persönlicher Daten aus ärztlichen und psychologischen Gutachten, die während des Vollzuges erstellt wurden, umfassen.
4. Sobald Entlassungen von Untergebrachten absehbar werden, teilt die zuständige Staatsanwaltschaft dies der örtlich zuständigen Polizeibehörde zur Prüfung möglicher Gefahrenlagen mit.

5. Die Sozialleistungsträger unterstützen die Vermittlung von geeignetem und angemessenem Wohnraum bzw. die Vermittlung von entsprechenden Einrichtungen. Falls erforderlich und die sozialleistungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wird auch ein Angebot mit professioneller Unterstützung in eigenem Wohnraum von den Vereinbarungspartnern sichergestellt.

6. Die Hilfestellungen zur Bewältigung des Lebensalltags vormals Untergebrachter orientieren sich an den normalen Lebensverhältnissen. Sie werden vornehmlich in Form von regelmäßigen persönlichen Kontakten, durch Hausbesuche, Gespräche mit Familienangehörigen oder sonstigen Bezugspersonen erreicht. Durch Kontakte zu Vereinen, Verbänden und Einrichtungen soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung angestrebt werden. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Vereinbarungspartner bleiben hiervon unberührt.

7. Zur Stärkung der Integration der ehemals Untergebrachten sollen die Maßnahmen der Beteiligten aufeinander abgestimmt werden. Die Leistungserbringer sowie die Leistungsträger erfüllen konkret folgende Aufgaben:

Justizvollzugsanstalt

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist wesentlich auf die Reduzierung der Gefährlichkeit der Untergebrachten ausgerichtet. Sie sollen zudem befähigt werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern und in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug wird behandlungs- und therapiegerichtet sowie freiheitsorientiert ausgestaltet. Die Untergebrachten haben nach eingehender Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung einen Anspruch auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen. Behandlung und Betreuung erfolgen durch multidisziplinäre Teams. Die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Behandlung und Betreuung ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Für die Untergebrachten sind hohe Standards der Entlassungsvorbereitung vorgesehen. Im Abstand zum Strafvollzug haben die Untergebrachten einen Anspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr, um ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten, sie zur Behandlung zu motivieren oder zur Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen. In den letzten sechs Monaten vor der Entlassung können geeignete Untergebrachte weitere vollzugsöffnende Maßnahmen zur Eingliederung erhalten.

Sicherheitsmanagement

Das Sicherheitsmanagement in der Bewährungshilfe stellt rechtzeitig vor der Entlassung nach entsprechender Information durch die Justizvollzugsanstalt noch während der Unterbringung Kontakt zu den Untergebrachten her. Die notwendigen Vorbereitungen zur Entlassung werden in Absprache mit der Justizvollzugsanstalt getroffen. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Ermittlung der individuellen Risikofaktoren und der Erarbeitung Rückfall vermeidender Strategien, die in dem Betreuungsnetzwerk in sachdienlicher Weise zu kommunizieren sind. Die Einhaltung der gerichtlich erteilten Weisungen wird überwacht. Der Strafvollstreckungskammer und der Führungsaufsichtsstelle wird über die Lebensführung der entlassenen Untergebrachten kontinuierlich berichtet und hierbei ggf. die Änderung von Weisungen angeregt. Das Sicherheitsmanagement übernimmt im Rahmen der ambulanten Nachsorge (Betreuung und Überwachung) auch die koordinierende Funktion.

Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen

Ist der angefragte Leistungserbringer bereit und in der Lage, fallspezifisch angemessene Hilfestellung zu leisten, erstellt er einen Hilfeplan, der von den Untergebrachten als Zeichen ihres Einverständnisses und ihrer Kooperationsbereitschaft gegengezeichnet wird. Der Leistungserbringer reicht nach Absprache mit der Justizvollzugsanstalt und dem Sicherheitsmanagement den Hilfeplan und einen entsprechenden Plan für die Kosten der Maßnahme bei dem landesgesetzlich zuständigen Träger der Sozialhilfe ein.

Der Leistungserbringer und das Sicherheitsmanagement bilden eine Klammer zwischen dem sozialen Hilfesystem und dem Zuständigkeitsbereich von Justiz und Polizei. Sie arbeiten eng zusammen und verpflichten sich zu einem ständigen, zeitnahen und intensiven Austausch aller für die gemeinsame Fallverantwortung notwendigen Informationen.

Bundesagentur für Arbeit:

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der hessischen Agenturen für Arbeit und der hessischen gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter-gE) bilden eine Brückenfunktion zwischen

- den zur Entlassung anstehenden Untergebrachten,
- der in der Agentur für Arbeit bzw. der im Jobcenter-gE individuell zuständigen Leistungssachbearbeitung, Vermittlungsfachkraft oder Integrationsfachkraft,
- dem Vollzug, dem Sicherheitsmanagement und dem Leistungserbringer, indem sie für einen frühzeitigen und zielgerichteten beiderseitigen Informationsfluss Sorge tragen.

Sie informieren und beraten über allgemeine Inhalte, Zugangsvoraussetzungen und ggf. erforderliche Antragsformulare mit dem Ziel einer reibungslosen Leistungsgewährung

- zu Lohnersatzleistungen bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (insbesondere Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II),
- zu Eingliederungsleistungen in Arbeit oder Ausbildung (insbesondere Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Leistungen zur Aktivierung, Qualifizierung oder Einarbeitung).

Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag

In den Kommunalen Jobcentern (SGB II) und den Sozialämtern (SGB XII) in Hessen wurden Ansprechpartner/innen zur Umsetzung der Vereinbarung zur „Integration von Untergebrachten in Hessen“ benannt. Diese sind die erste Kontaktstelle für den Vollzug, das Sicherheitsmanagement und die Leistungserbringer.

Die Ansprechpartner/innen nehmen eine erste Einschätzung des voraussichtlichen Hilfe- und Förderbedarfs vor. Ziel ist es, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe) zum Zeitpunkt der Entlassung reibungslos zu gewähren und ggf. Eingliederungsmaßnahmen zur Aufnahme einer Arbeit oder Qualifizierung zeitnah zu vermitteln. Ferner unterstützen sie die Vermittlung von geeignetem und angemessenem Wohnraum. Die örtlichen Sozialhilfeträger sind in der Regel zuständig für ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII.

Zum frühest möglichen Zeitpunkt leiten sie die weitere Betreuung der ehemals Untergebrachten an die/den zuständige/n Leistungssachbearbeiter/in und ggf. die/den Fallmanager/in weiter.

Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen)

§§ 67 ff. SGB XII:

Anspruch auf diese Leistungen kann bestehen, wenn ein besonderes Lebensverhältnis vorliegt, das mit sozialen Schwierigkeiten verbunden ist, die nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können. Der LWV Hessen ist sachlich zuständig für teil- und stationäre Leistungen. Anträge auf Leistungen nach § 67 SGB XII sind beim örtlich zuständigen Sozialamt zu stellen.

§§ 53 ff. SGB XII:

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII ist eine vorliegende (auch drohende) wesentliche körperliche, geistige und/oder seelische Behinderung. In der Regel wird durch den LWV Hessen nach Antragstellung ein amts- oder fachärztliches Gutachten eingeholt. In Betracht kommen Betreutes Wohnen, teil- oder stationäre Leistungen. Anträge auf diese Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können bei der Haupt- bzw. Regionalverwaltung des LWV Hessen (in Kassel, Darmstadt oder Wiesbaden) gestellt werden.

In beiden Leistungsbereichen stehen dem Vollzug, dem Sicherheitsmanagement und dem Leistungserbringer Ansprechpersonen des LWV Hessen zur Verfügung, die frühzeitig beratend eingebunden werden können.

8. Für die Netzwerkarbeit zur Integration von Untergebrachten nehmen der Vollzug und das Sicherheitsmanagement eine zentrale Funktion, im Interesse einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern sowie mit der Polizei und der Führungsaufsichtsstelle nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten, wahr. Im Bedarfsfall ist eine Fallkonferenz durch die Vorgenannten einzuberufen. Für gegebenenfalls richterlich anzuordnende Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht sind den Integrationsbemühungen dienliche Maßnahmen zu entwickeln.

9. Einmal jährlich veranstaltet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Abstimmung mit den übrigen Kooperationspartnern einen Erfahrungs- und Informationsaustausch. Dieser soll insbesondere der Herausarbeitung geeigneter Verfahrensweisen bei der Netzwerkarbeit zur Integration der Untergebrachten gemäß dieser Vereinbarung sowie der hiermit verbundenen Verpflichtung zur Etablierung diesbezüglicher Fallkonferenzen dienen.